

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Herrn David Mevii, ... Weyland Königl. Majest. in
Schweden Geheimten Raths, und bey dem Wißmarischen
Hohen Tribunal Vice-Präsidentens, Vollständiger
Commentarius Von Wucherlichen Contracten, Worinnen**

...

Mevius, David

Franckfurth, 1729

VD18 12087009

Das neundte Capitel. Von dem Gesuch der Immission und dero
Verwarnung.

urn:nbn:de:gbv:45:1-14540

Das neunthe Capitel.

Von dem Gesuch der Immission und dero Verwarnung.

- I. Die Immission erfordert zutoderst ein Gesuch.
- II. Nicht aber ein *Solenn Libell*.
- III. Wie das Gesuch einzurichten.
- IV. Solches münds und schriftlich geschehen, welches das beste sey.
- V. Bey dem Gesuch muß der Forderung *Liquidation* angefüget werden.
- VI. Die *Productio* der Originalien ist dabey nöchig.
- VII. Die *Liquidation* kan allein mit des *Debitoris* Hand und Siegel nicht mit Zeugen geschehen.
- IX. Wer auff eines andern Forderung halber die *Immission* suchet, muß zugleich sein *Titul* dazu alsofort dociren.

I. **W**Er sich in Schuld-Sachen des Beneficii der Bremischen Constitution bedienen will, muß zutoderst sich bey dem Richter angeben und darumb anhalten. Es gilt so wohl in *executivis*, als in andern *processibus*, quod *Judex Officium suum nemini impertitur, nisi imploratus* l. 4. S. *hac autem ff. de damn. infect. uti circa executiva talem instantiam ex pluribus causis necessariam docet Coler. de Process. Executiv. part. 3. cap. 4. num. 1. & seq.* daß aber solches für öffentlichen oder gehegten Gerichte geschehe, oder daß *à judice pro tribunali sedente* solche gehöret und verordnet werde, ist eben nicht von nöthen, *vid. Coler. dict. cap. 4. num. 4.*

II. Es bedarff auch dieser kurzer Process keines ordentlich gefasseten zierlichen Libelli, sondern nur ein Summarisches kurzes Ansuchen, *sicut alias in processibus executivis non requiritur solennis libellus, sed qualis qualis petitio sufficit. vid. Coler. dict. Tract. part. 3. cap. 5. num. 1. Petr. Frider. Mindan. lib. 2. de Mandat.*

cap. fin. num. 2. Die Constitution sagt, daß auf Interpellation des Creditoren zur Anweisung zuverfahren, welches denn eben dasselbe ist, was Alexander in l. *intra dies num. 7. ff. de judic. de aliis executivis* schreibt, quod *sufficiat qualis petitio summaria. Zasius ibidem num. 10. addit de consuetudine sic observari.*

Es ist demnach ein Summarisches Gesuch nöthig, damit der Richter recht sehe und verstehe, was der Kläger will, und worauf sein Intent gerichtet sey, weil dahin die Verordnung gehen soll. *Coler. dict. tract. in prafat. num. 23.* Wie dero Einhalt seyn soll hat fürklich Mindanus d. num. 2. *in fin.* beschrieben, dabey aber wohl fürzusehen, daß derselbe die Summariam petitionem nicht überschreite, zumahlen ein Libellus Solennis gefährlich und nachtheilig. Dañ wie derselbe Ordinariis Processibus proprius, so mag so wohl Richter, als Parte dadurch von dem Executivo Processu ab, und ad ordinarium geleitet werden, zumahlen



zumahlen dann ein ordentlich und Solenn Libell ein Anzeig ist eines intendirten ordentlichen Processus, von diesen aber, wann er einmahl angefangen, ist ad Executivum Processum der Zurücktritt nicht fernere offen, *juxta ea, quae late scribit Coler. dict. tract. part. 3. cap. 3. num. 55. & mult. seq.*

III. Wiewohl nun qualis qualis libellus in executivis gnugsam und die Constitution nichts mehr dann eine b'osse interpellation erfordert, so seyn doch diese zweyerley dabey von nöthen, die narratio facti & petitio justitiae, welche auch in summarissimo quovis processu nicht können vorbeigegangen werden, ob sie so eben nicht in einer zierlichen Ordnung und ganz deutlich exprimiret werden. Bey dem ersten dienet von der Schuld so gefodert wird, dergestalt Bericht zu thun, daß der Richter daraus vermercken könne, daß nach offtigemeldter Constitution zu verfahren sey, dann wie die Constitution ihre Requisite und Terminos hat, in welchen sie zu üben und fürträglich ist, auffer denen es bey dem, sonst gewöhnlichen Process verbleibet, dieselbe der Richter wohl genau consideriren soll, also ist sehr fürträglich, also fort dem Richter durch die Bewandniß für die Augen zumahlen, daß man in tali specie versire, in welcher fort zur Immission zuschreiten. Nicht ohne kan seyn, daß zu mehrmahlen aus Mangel sothaner Representation der Richter in Zweifel gerathe, dahero mit der Verordnung nicht fort wolle. Die Petition darff auch zwar so eben nicht ziellich und in specie auf die immission oder dero modum gerichtet seyn, in executivis qualis qualis petitio etiam generalis sufficit, *Bartol. in l. creditores*

num. 8. C. de Pignorb. Jason. in l. vinum num. 34. seq. ff. de re credit. modo talis sit ut intelligatur, quid petens fieri velit. Marant. de Ord. Judic. part. 4. distinct. 9. num. 13. seq. Bestens aber thut der Creditor, wann er das petitum zu bessern Berstande und deutlich entrichtet.

IV. Ob in Schriften das Fürbringen und Suchen geschehen müsse, oder auch mündlich ergehen möge, ist in der Constitution so eben nicht exprimiret. De ceteris executivis processibus communiter sic existimatur, eorum petitionem scripto faciendam & judici insinuandam esse, *Sichard. in l. fin. num. 91. C. de Edict. D. Adrian coll. nd. Neguzant. de Pignorb. 4. part. princip. num. 24.* Im Herzogthum Bremen geschiehet das Suchen der Immission gemeinlich vermittelst Einreichung einer Schrift zusamt bengelegter Obligation und Urkunden, darauf das Gesuch begründet. Wann ader die Constitution solches nicht præcisè erfordert, und gleichwohl die petitio immissionis auch füglich durch mündlich Fürbringen geschehen mag, so achte dafür, daß niemand ad istam modum zu adstringiren, sondern darinn einem jeden die Freyheit zu lassen sey, ob er fort anfangs in Schriften sein Fürbringen thun und die Immission suchen, oder aber den Schuldener citiren lassen und also auf geschehenen Fürtrag darumb bitten wolle. Wiewohl nun im Herzogthum die Schriftliche Ansuchungen mehr gebräuchlich, so habe ich doch angemercket, daß zuweilen auch auf abgelassene Citation zum Behör in liquidis die immissio geschehen und gesuchet sey Wann davon die Frage wäre, was zum besten, bequemst und

und fürträglichsten, würde ich gewiß dafür halten, daß solches durch das mündliche Suchen und kurze Behör geschehe, zumahlen damit aller Auffenthalt, der zuweilen aus dem Zweifel über der Beschreibung und Einreden entstehet viel leichter weg zu heben und allen Disputationen fürzukommen, da in denselben Termino die Urkunde möchten produciret, recognosciret oder difficiret, darauf ferner Gebühr fürgenommen, die Exceptiones zugleich beleuchtet, dann nach Befindung die immision fort angeordnet, die sehr gebräuchliche Fürbringen der clausularum non faciendae immisionis zusamt den Suspensivis & Cassatoriis die ihre Zeit haben wollen, verhütet werden können, welches bey dem Schriftlichen Proceß auf einmahl sich nicht also thun läset. Und talem processum commendat Colerus in *diff. tract. part. 3. cap. 7. num. 2.* ita scribens: Adhibent juniores iudices imprimis circa executionem instrumentorum, quæ ex vi pacti vel statuti paratam executionem merentur, priusquam veniant ad præceptum executivum etiam aliam cautelam, quæ tanquam securior mihi magis placet, quod nimirum ante omnia citant debitorem cum creditore ad suam audientiam, ibique summarie cognoscunt de causa cognitaque de liquidatione debiti comminantur reo oretenus executionem faciendam adversus eam in certo termino, nisi interim ipso satisfaciat creditori. Jedoch müste auch dieß dabey observiret werden daß die Debitores in dem ihnen angeetzten Termino unausbleiblich zu erscheinen schuldig seyn, oder die immision alsdann erleiden müssen, mit keinen Schriftlichen Einwenden, weiter als die Constitution leidet, weniger

mit Gesuch einiger Dilation geböret werden, damit sie nicht Gelegenheit gewinnen, die Creditoren von ihrem Executiv-Recht abzuführen und Weilläuffigkeit zumachen.

V. Ferner ist dies bey dem Gesuch der immision von nöthen, daß die Schuld Forderungen, worauf dieselbe gebethen wird zugleich durch gute richtige unverwerfliche documenta bescheiniget werden, zumahlen der Processus als executivus nicht, dann nur in liquidis debitis statt hat, und demnach die liquidation für Gericht für einiger Verordnung geschehen mag, so dann auf den Documenten welche die Schuld behaupten, beruhet.

VI. Daß die Documenta aber in Originali dem Richter müssen vorgezeiget werden, ist juri communi gemäß. *L. 2. ff. de Fid. Instrum.* Dahero ob wohl ehemahlen in der Käyserl. Cammer auf eingebrachte glaubliche Copeyen die mandata executorialia erkannt, hernachmahlen die productio originalium erfodert, uti refert Myndan. *de Mandat. lib. 2. cap. 59. num. 4.* derselbe aber bringet Ursachen für, warumb es nicht eben nöthig sey, meldet auch, daß consuetudine locorum ein anders hergebracht sey, aber wie solches an denen Orten gnugsam. wo die Gewohnheit es eingeführet, oder d. nichts Gewisses gebräuchlich, zu Richterlicher Ermessung es stehet also wann ein anders verordnet, ist nicht gnug die Copeyen, ob sie gleich aufcultirt dem Richter fürzubringen, sondern die Originalien zu produciren von nöthen, wie solches durch den mit denen zu Einrichtung des Staats im Herzogthum Bremen verordneten Königl. Commissarien zu Basßdall Anno 1651, den 30.

Junii



Junii aufgerichteten Reces der damahligen Confirmation und Bestätigung der Constitution in §. Als dann von vielen Jahren w, ausdrücklich angefüget, daß nicht ehe auf das Gesuch erkannt werden sollte, es seyn dann die Originalia bey den Richtern und Gerichten beneben den wahren Copeyen und Abschriften produciret. Bloße Copeyen ohne Fürzeigung der Originalien sollen den Richter nicht bewegen executivè zu verfahren, sondern dieselbe würcken nur ein mandatum cum clausula, und wann in dem darinn præfigirten Termino der Schuldener nichts antwortet, ergeheth doch kein executivum decretum ehe das Original produciret, und machet man hier keinen Unterscheid, ob die Copeyen vidimirt seyn oder nicht, oder auch von wem sie vidimirt wären? Ob gleich die Vidimirung geschehen, und bezeuget wäre von den Archivariis oder Protonotariis oder höhern Gerichte, mag es zu der Immission nichts gelten, nachdeme so wohl die Constitution, als der jetzt obbemeldter Land- Tags- Reces die Production der Originalien erfordert. Weil die processus executivi ex jure speciali herrühren, hat es mit denen die Bewandnuß, daß sie an ihre Constitution adstringirt, ausser dero bey den gemeinen Rechten es bleiben muß, *uti in terminis hoc confirmat Carpz. Decis. 236. part. 1.* Nicht ohne aber ist, daß was von Production der Originalien gemeldet, allzeit so strictè dergestalt nicht observiret, daß solche zu Anfangs præcisè erfordert wäre, sondern zu mehrmalen hat man auch antè mandata desolvendo sine clausula auf die Copeyen erkannt und darauf erwartet, ob der Schuldener die Schuld difficiren würde, und wann sol-

ches inwendig præfigirten Termino nicht geschehen, pro contestato debito gehalten, darauf die Immission angeordnet, daß vormeldter Reces in beständiger Observanz nicht gekommen zu seyn erscheinet, darum judiciali arbitrio etwas hingelassen, dahero keine nullitas processus entstanden. Von dem Casu ist wohl ehe gezweifelt, wann der Creditor die Schuldvorschreibung verlohren, doch so wohl der vorige Existenz als den Inhalt zusambt den Verlust erweist, ob nicht als dann demselben gleichwohl die immission widerfahren solle, bevorab, wann dieselbe fährhin aus andern Ursachen im Gericht produciret, und dessen ein glaubhaften Schein oder auch von dem Gerichts- Archivario ausculirte Copey fürzuweisen hätte? Wiewohl nun sonst juris ist, quod *judex ex nobili officio æquitatè & rei veritate plenissimè perspecta instrumenti defectum possit supplere, præcipuè apud acta ante amissionem producti, dahero hierunter dem Richter zur Ermessig- und Berordnung etwas hinzulassen wäre, nach Befündung darinn zu statuiren, so mag es doch nicht seyn, wann fort executivè zu verfahren, uti docet Petr. Frider. Miudan. lib. 2. de Mandat. cap. 59. num. 3. in fin. ubi scribit: judicem mandatum executivum recte formare non posse super instrumento non producto & quod amplius non est, sed saltem mandatum justificatorium discernere.* Vielweniger aber mag es angehen, wann per statutum oder Lands-Recesse die Productio Originalium erfordert wird, das ist aber nicht nöthig, daß die Originalien bey den Actis gelassen werden, sondern wann nach einmal beschener Production von dem Gerichts-Secretario die Copeyen vidimirt u. ad acta geleet, mögen

indgen die Parte solche wohl zurück nehmen. *vid. Mindan. dict. cap. 59. num. 5.*

VII. Aus welchen dann auch erscheinet, daß nur aufrichtige Urkunde unter der Schuldleute Hand und Siegel der Proceß angefangen werde, derselbe aber nicht zuverstatten, wann auffer denen die immision gebethen würde, worauf sich weder der Buchstab, noch der Einhalt und Meinung der Constitution reime. Ob gleich jemand ganz fürnehme und unverwerffliche Zeugen alsfort produciren und dadurch die Schuld behaupten wolle, mag nicht zugelassen werden, sondern ist ad ordinarium processum zu verweisen *Carpzov. Decis. 295. num. 7. Neguzant. de Pignorib. 4. part. princ. num. 33.* Inmassen was durch Zeugen zu beweisen nicht wohl anders

dann ordinario processu mag ausgeführt werden *uti hoc pro ratione habet Bartol. in l. Creditores num. 26. C. de Pignorib.*

VIII. Es ist aber auch mit den Original Schuld-Brieff allein nicht ausgerichtet, als nur wann der Gläubiger selbst darinn benennet, so die Immision suchet. Wann ein ander, so in instrumento nicht ernennet, sich dessen bedienen will, muß Er nebst dem Original seinen Titel und wie er zu dem Schuld-Brieff gelanget darthun, deswegen auch glaubliche Documenta fürbringen, wo er sündigt von andern die Schuld an sich gehandelt zu haben, die Cession oder Folg-Brieff für zeigen. Sonst würde er nicht gehöret, sondern ad processum Ordinarium verwiesen *vid. Coler. dict. tract. part. 3. cap. 5. num. 31. & seq.*

Das zehende Capitel. Von des Richters Verordnung auf des Gläubigers Besuch.

- I. Wie auf des Gläubigers Ansuchen zur Immision geschritten wird.
- II. Die Citation ist nicht eben nöthig.
- III. Wann in Schrifften Immisio geberthen, gehet *mandatum de solvendo* fürher.
- IV. Welche Zeit dem Schuldener einzuräumen.
- V. Die *insinuatio mandati* muß richtig seyn und *doceret* werden.
- VI. Wann durch den Verschied jemand zur immision gelangen will, wie alsdenn zu verfahren.

Wie auf des Gläubigers Besuch wegen der Immision ferner zu verfahren sey, wann der bloße Buchstab nach der Bremischen Constitution angesehen wird / scheineth alsofort darauf zu der Immision würcklich zu schreiten und dieselbe anzuordnen sey, dann also verordnet davon dieselbe in §. Wo

alsdann zc. daß Richter und Vöigte schuldig seyn sollen, über die andere Nacht / damit kein Schade durch den Verzug den Parteyen erwachset / ohne einigen Aufschub oder Ausflucht nach geschehener *interpellation* den Gläubiger in die verschriebene *Hypothec* zu immittiren. Ein solch *statutum*

X

cutura